

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt –
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-4593
Fax: 0251 591-6511
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50 30 10

Münster, 8. März 2011

Rundschreiben Nr. 06/2011

Kinder mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über aktuelle Entwicklungen zur Förderung von Kindern mit Behinderungen informieren.

1. vom Schulbesuch zurückgestellte Schulkinder

Nach Ziffer 1.2 der LWL-Richtlinien können bisher auch vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder eine Förderung aus LWL-Mitteln erhalten.

Die Verwaltung hatte im Rahmen der Haushaltsberatungen die Möglichkeit aufgezeigt, diese Mittel künftig zu streichen. Begründet haben wir diesen Vorschlag damit, dass es sich bei den Schulrückstellungen oftmals um systemwidrige Entscheidungen handelt. Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2003 sollten Rückstellungen nur noch auf Einzelfälle reduziert werden. Tatsächlich ist die Anzahl der zurückgestellten Kinder aber kontinuierlich gestiegen (derzeit 300). Mit seiner Finanzierung hat der LWL faktisch sogar Anreize für diese Rückstellungen gesetzt.

Die politischen Gremien des LWL haben diesem Vorschlag zugestimmt. Ab dem kommenden Kindergartenjahr werden wir damit grs. keine Zuschüsse für zurückgestellte Schulkinder bewilligen.

Wir werden diese Entscheidung jetzt zeitgleich den Bezirksregierungen als Schulaufsichtsbehörden mitteilen, damit die Schulen / Schulämter dies bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. Wir sind in begrenztem Umfang zu Ausnahmeentscheidungen ermächtigt; dies setzt aber voraus, dass die ablehnende Entscheidung des LWL im Einzelfall zu besonderen Härten führen würde. Dies müsste

Individuell und besonders begründet werden. Wir gehen davon aus, dass bereits getroffene Entscheidungen über Schulrückstellungen abgeändert werden können.

Im Übrigen bleiben die LWL-Richtlinien unverändert.

2. Förderung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Kita

Die LWL-Richtlinien sehen dazu unter Punkt 5.1 als Fördervoraussetzung vor, dass der Besuch einer anderen wohnortnahen Kindertageseinrichtung im gleichen Versorgungsbereich nicht zumutbar ist.

Zum Stand 31.12.2010 waren von rund 2.600 geförderten integrativen Kindertageseinrichtungen rund 700 Einrichtungen, in denen nur ein Kind mit Behinderung betreut und gefördert wurde. Das entspricht einem Anteil von 27 % und bedeutet, dass mehr als jede 4. Kindertageseinrichtung nur ein Kind mit Behinderung betreut und gefördert bekommen hat.

Dieser Anteil erscheint mir recht hoch und entspricht auch nicht dem Grundgedanken der LWL-Richtlinien. Von daher möchte ich die Jugendämter bitten, im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung darauf hinzuwirken, dass möglichst kein einzelnes Kind mit Behinderung in einer integrativen Kindertageseinrichtung gefördert wird. Hierbei ist nicht daran gedacht, geförderte Kinder zu einer anderen Kindertageseinrichtung wechseln zu lassen, wenn sich auf Grund des Wegzuges oder Abgangs von schulpflichtig werdenden Kindern, die Zahl der geförderten Kinder auf ein Kind reduziert. Bei neu beantragten Kindern, die jeweils als einziges Kind mit Behinderung in einer integrativen Kindertageseinrichtung betreut werden sollen, bitte ich im Sinne der LWL-Richtlinien zu prüfen, ob nicht eine andere wohnortnahe Kindertageseinrichtung mit freien Platzkapazitäten zur Verfügung steht.

3. Förderbeginn zwei Monate nach Antragstellung

Im Rahmen der Tagung für kommunale Fachberatungen im Herbst 2010 haben wir festgestellt, dass der Förderbeginn zwei Monate nach Antragstellung von uns nicht überall richtliniengemäß umgesetzt wurde. Mit Hilfe unseres Programms ANLEI haben wir ausgewertet, wo dies im Einzelnen der Fall war und eine Nachzahlung durchgeführt. ANLEI konnte uns jedoch nur die Fälle ab August 2010 „liefern“. Wir sind aber selbstverständlich auch in den zeitlich davor liegenden Fällen zur Nachzahlung bereit, wenn Sie uns entsprechend informieren.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns gerne an.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Dreyer